

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage des Abgeordneten Dr. Gero Hocker (FDP), eingegangen am 11.09.2013

Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten

In Niedersachsen werden im Rahmen der Energiewende immer mehr Windkraftanlagen gebaut. Erste Anlagen werden auch in Landschaftsschutzgebieten errichtet, beispielsweise auf dem Piesberg in Osnabrück.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten?
2. Welche Auflagen gibt es für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten?
3. Wie viele Windkraftanlagen stehen momentan in Niedersachsen in Landschaftsschutzgebieten (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?
4. Inwieweit sieht die Landesregierung die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Schutzbedürfnissen eines Landschaftsschutzgebietes gegeben?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Stadt Osnabrück, dass „dem öffentlichen Belang des Klimaschutzes, zu dem Windenergieanlagen gehören (...), Vorrang eingeräumt gegenüber dem Belang des Landschaftsschutzes“ (*Nordwestzeitung* vom 27.03.2012) werden soll?
6. Welche Gefahren sieht die Landesregierung bei dem Betrieb von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2013 - II/725 - 398)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/7/05-0001 -

Hannover, den 06.12.2013

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, weiterhin wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Privilegien gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind in Niedersachsen die unteren Naturschutzbehörden zuständig.

Der Piesberg in Osnabrück ist Bestandteil von zwei aneinandergrenzenden Landschaftsschutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage vom 12.05.1965) und
- Landschaftsschutzgebiet „Piesberg - Haster Berg - Kleeberg“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 31.10.1966).

Die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind im Wesentlichen deckungsgleich. Bei beiden Verordnungen handelt es sich um sogenannte Altverordnungen, die vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erlassen wurden. Ein formulierter Schutzzweck und die Beschreibung des Gebietscharakters sind nicht enthalten. Laut jeweiliger Verordnung ist es in den Schutzbereichen verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die Errichtung von Bauwerken jeglicher Art ist in der jeweiligen Verordnung zur Vermeidung der genannten schädigenden Wirkungen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt.

In den Jahren 1990 bis 1997 wurden auf der Felsrippe des Piesbergs für vier Windenergieanlagen Baugenehmigungen mit naturschutzrechtlicher Befreiung erteilt. 2009 wurde dieser Bebauungsplan geändert, um ein Repowering der Anlagen zu ermöglichen. Statt der vier vorhandenen Anlagen sollte nun die Errichtung von drei Anlagen mit einer Nabenhöhe von circa 108 m zulässig sein. Hierzu bedurfte es erneut einer naturschutzrechtlichen Befreiung, die im Bebauungsplanverfahren in Aussicht gestellt und letztlich im Rahmen des Verfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Anlagengenehmigung ausgesprochen wurde.

Am Standort Piesberg sind erhebliche Vorbelastungen der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes vorhanden: Es handelt sich um einen Sonderstandort, der bereits seit Jahrhunderten vorwiegend durch Bergbau und Gesteinsabbau geprägt wurde. Belastend wirken der bis heute andauernde Steinbruchbetrieb mit seinen Abbaubereichen und Betriebsflächen, die ehemalige Mülldeponie, das Abfallwirtschaftszentrum und die bestehenden vier Windkraftanlagen. Gleichwohl, teilweise sogar aufgrund der menschlichen Nutzungen, wie dem Kohle- und Gesteinsabbau, stellt sich der Piesberg als natur- und landschaftsschutzgebietswürdig und -bedürftig im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (teilweise in herausragender Qualität) dar. Beispiele dafür sind das hier vorhandene Natura 2000-Gebiet Piesbergstollen (Fledermausstollen) und die bedeutsamen Amphibienvorkommen mit der Leitart Kreuzkröte.

Bei der Abwägung über die Zulassung der Windenergieanlagen wurde am Standort Piesberg aufgrund der herausragenden Standorteignung für Windkraftanlagen einerseits und unter Würdigung der bestehenden landschaftlichen Vorbelastungen andererseits dem Belang Windenergienutzung hier Vorrang vor dem Belang Landschaftsschutz eingeräumt. Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 23.09.2009 erteilt. Der Bau der drei Windenergieanlagen auf dem Piesberg wurde im Juli 2010 fertig gestellt.

Niedersachsen verfügt gerade zur Erzeugung von Windstrom über sehr gute Potenziale. Der weitere Ausbau der Windkraft soll mit möglichst geringen Belastungen der Bevölkerung und unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft erfolgen.

So erfolgt die konkrete Flächenfestlegung für den Bau von Windkraftanlagen in Niedersachsen im Rahmen der Regionalen Raumordnungsprogramme und wird von den jeweils zuständigen Landkreisen im eigenen Wirkungskreis - das heißt in eigener Verantwortung - vorgenommen. Die Landkreise legen auf Grundlage eines Konzepts, welches den gesamten Planungsraum abdeckt, geeignete Gebiete fest. Dabei ist der Windenergienutzung substantziell Raum zu verschaffen.

Grundlage der Entscheidung sind eine sachgerechte Prüfung und Abwägung der einzelnen Belange. In einem umfangreichen Beteiligungsverfahren mit allen berührten öffentlichen und privaten Belangen werden diese Gebiete abgestimmt. Den Städten und Gemeinden obliegt die Bauleitplanung. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt auch die Festlegung dieses konkreten Gebietes.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig, wenn der Schutzzweck der Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht und die Errichtung baulicher Anlagen verboten ist. Zweck nahezu aller Landschaftsschutzgebiete ist der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dieser Gebiete; in mehr als einem Drittel der Fälle zudem der Schutz ihrer Bedeutung für die Erholung. In der Regel werden die Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur errichtet werden können, wenn die Verordnung für die betroffenen Flächen zuvor aufgehoben oder verändert wurde. Gegebenenfalls können im Rahmen von Einzelfallprüfungen Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG erteilt werden. Dies liegt in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden.

Zur hoheitlichen Sicherung von EU-Vogelschutzgebieten sind in letzter Zeit verschiedentlich Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen worden. Der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, die nach Anlagenerrichtung ausgewiesen worden sind, genießt Bestandsschutz.

Zu 2:

Falls der Schutzzweck entgegensteht und ein Errichtungsverbot in der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung besteht, können die Windkraftanlagen grundsätzlich nicht in einem solchen Landschaftsschutzgebiet errichtet werden. Sofern eine einzelfallbezogene Befreiung für Windenergieanlagen vom Errichtungsverbot erlassen wird (siehe Antwort zu Frage 1), kann diese gegebenenfalls mit Auflagen in Bezug auf die spezifischen Erfordernisse der jeweils betroffenen Schutzgüter versehen werden.

Zu 3:

Zum Stichtag 11.09.2013 stehen 95 Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Bei den meisten Anlagen handelt es sich um Altfälle in dem Sinne, dass die betroffenen Landschaftsschutzgebiete zur Umsetzung von Natura 2000 festgesetzt wurden, nachdem die Windkraftanlagen dort schon standen.

Die Aufschlüsselung nach Landkreisen sowie anderen kommunalen Gebietskörperschaften als untere Naturschutzbehörde ist der **Anlage** zu entnehmen.

Zu 4:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 5:

In der Stadt Osnabrück wurde keine abschließende Entscheidung darüber, ob Windenergieanlagen grundsätzlich gegenüber dem Landschaftsschutz Vorrang eingeräumt werden soll, getroffen. Das in der *Nordwestzeitung* am 27.03.2012 zitierte Ratsprotokoll bezieht sich ausschließlich auf die für den Standort am Piesberg vorgenommene Abwägung in diesem konkreten Einzelfall.

Zu 6:

In Landschaftsschutzgebieten ergibt sich die Zulässigkeit von Windkraftanlagen aus Schutzzweck, Ver- und Geboten der jeweiligen Verordnung. In Landschaftsschutzgebieten mit besonderer Bedeutung für den Schutz des Landschaftsbildes, des Schutzes störungs- oder kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten können sich besondere Konfliktsituationen ergeben. Neben den anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen durch die Windkraftanlagen sind dabei auch die möglichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Nebenanlagen, Zufahrten und Leitungen zu betrachten.

In Vertretung

Almut Kottwitz

Anlage

Landkreise und andere kommunale Gebietskörperschaften als untere Naturschutzbehörde	Anzahl Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten
Landkreis Ammerland	0
Landkreis Aurich	57
Landkreis Grafschaft Bentheim	1
Landkreis Celle	0
Landkreis Cloppenburg	0
Landkreis Cuxhaven	0
Landkreis Diepholz	0
Landkreis Emsland	1
Landkreis Friesland	3
Landkreis Gifhorn	0
Landkreis Göttingen	0
Landkreis Goslar	0
Landkreis Hameln-Pyrmont	1
Landkreis Harburg	0
Landkreis Heidekreis	0
Landkreis Helmstedt	0
Landkreis Hildesheim	0
Landkreis Holzminden	0
Landkreis Leer	0
Landkreis Lüchow-Dannenberg	0
Landkreis Lüneburg	0
Landkreis Nienburg	1
Landkreis Northeim	0
Landkreis Oldenburg	0
Landkreis Osnabrück	4
Landkreis Osterholz	0
Landkreis Osterode am Harz	0
Landkreis Peine	0
Landkreis Rotenburg/Wümme	0
Landkreis Schaumburg	3
Landkreis Stade	0
Landkreis Uelzen	0
Landkreis Vechta	0
Landkreis Verden	0
Landkreis Wesermarsch	2
Landkreis Wittmund	8
Landkreis Wolfenbüttel	0
Region Hannover	4
Stadt Braunschweig	0
Stadt Celle	0
Stadt Cuxhaven	0
Stadt Delmenhorst	4
Stadt Emden	0
Stadt Göttingen	1
Stadt Hameln	0
Stadt Hildesheim	0
Stadt Lingen	0
Stadt Oldenburg	0
Stadt Osnabrück	5
Stadt Salzgitter	0
Stadt Wilhelmshaven	0
Stadt Wolfsburg	0
Summe	95